

**Gemeinsame Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrates
für die
2. ordentliche Hauptversammlung am 10. April 2026**

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht des Vorstands und des Vorschlags für die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2025 sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2025.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2025 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, von dem zum 31.12.2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.116.308,21 eine Dividende in Höhe von EUR 0,25 je Aktie an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung des Alleinvorstands der Steyr Motors AG für das Geschäftsjahr 2025.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung des im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Alleinvorstands Julian Cassutti für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Steyr Motors AG für das Geschäftsjahr 2025.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates.

Vergütung bis zu dieser Hauptversammlung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 sowie für den Zeitraum von 01.01.2026 bis zum Tag der 2. ordentlichen Hauptversammlung entsprechend aliquot mit jährlich EUR 15.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und EUR 10.000,00 für jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates festzusetzen. Hat die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds während eines Geschäftsjahres begonnen oder geendet, so gebührt die Vergütung zeitanteilig, berechnet auf Tagesbasis.

Vergütung ab dieser Hauptversammlung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats beginnend mit der 2. ordentlichen Hauptversammlung und bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, durch die Hauptversammlung wie folgt festzusetzen:

Grundvergütung pro Geschäftsjahr

Vorsitz	EUR	90.000,00
Vorsitz Prüfungsausschuss	EUR	20.000,00
sonstige Mitglieder	EUR	10.000,00

Sitzungsgeld pro Sitzung	EUR	2.000,00
--------------------------	-----	----------

Das Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag ist unabhängig von der Anzahl der Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen an diesem Tag mit EUR 2.000,00 begrenzt. Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Sitzungsgelds.

Die Grundvergütung wird in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende jedes Kalenderquartals ausbezahlt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds während eines Geschäftsjahres, so gebührt die Grundvergütung zeitanteilig, berechnet auf Tagesbasis. Die Sitzungsgelder sind gemeinsam mit dem Teilbetrag jenes Kalenderquartals, in dem die Sitzung stattgefunden hat, zahlbar.

6. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026. ¹

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Grant Thornton ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH, FN 580703 a, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, August-Jaksch-Straße 2, zum Abschlussprüfer und – sofern eine

¹ Zu diesem Tagesordnungspunkt hat lediglich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

Konzernabschlussprüfung gesetzlich verpflichtend ist – zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zu bestellen.

7. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.²

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Punkt 7.2. der Satzung aus mindestens drei und höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 ArbVG erforderlich zusammen. Derzeit setzt sich der Aufsichtsrat aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und zwei Arbeitnehmervertretern zusammen.

Gemäß § 87 Abs 9 AktG gilt die Bestellung des ersten Aufsichtsrats bis zur Beendigung der ersten Hauptversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch zur Beschlussfassung über die Entlastung stattfindet. Diese Bestimmung findet auch auf den ersten Aufsichtsrat Anwendung, der im Zuge einer Umwandlung von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft bestellt wurde. Sihin im Falle der Steyr Motors AG bis zu der 2. ordentlichen Hauptversammlung. Weiters erstreckt sich die Bestimmung auch auf Mitglieder des Aufsichtsrates, die kurz nach so einem Vorgang als Nachfolger für die Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates gewählt werden.

Zur Frage, ob die Bestimmungen über den ersten Aufsichtsrat auf neu gewählte Mitglieder jedenfalls anzuwenden sind oder ob dies nur zeitnah nach der Gründung bzw. der Umwandlung gilt, gibt es keine gesicherte Rechtsprechung.

Sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Christian Klingler als auch das Mitglied des Aufsichtsrats Fabian Schlegel wurden kurz nach der Umwandlung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat gewählt und sind daher jedenfalls wie Mitglieder des ersten Aufsichtsrates zu behandeln. Dr. Christian Klingler und Fabian Schlegel haben mitgeteilt, für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung zu stehen und scheiden somit mit Wirkung ab Beendigung der am 10. April 2026 stattfindenden 2. ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Alexander Fitzka wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19.08.2025 und somit deutlich nach der Umwandlung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt, und zwar bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2029 beschließt. Um vor dem Hintergrund der Bestimmungen über die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrates gemäß § 87 Abs 9 AktG Rechtssicherheit zu schaffen sowie die Funktionsperiode von Herrn Alexander Fitzka in Einklang mit den übrigen Mitgliedern festzusetzen, schlägt der Aufsichtsrat vor, seine Bestellung in dieser 2. ordentlichen Hauptversammlung zu bestätigen sowie die Funktionsperiode in Einklang mit den übrigen Mitgliedern festzusetzen.

² Zu diesem Tagesordnungspunkt hat lediglich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstaten.

Folglich sind in der kommenden Hauptversammlung drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- Dr. Rolf Wirtz
- Mag. Gerhard Schwartz
- Alexander Fitzka

jeweils mit Wirkung ab Beendigung der 2. ordentlichen Hauptversammlung vom 10. April 2026 in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl, wobei das Geschäftsjahr, in dem das jeweilige Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht miteinberechnet wird, sohin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030, beschließt.

Die vorgeschlagenen Personen haben jeweils eine Erklärung gem. § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

8. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Abspaltung zur Aufnahme des Betriebs der Steyr Motors AG als übertragende Gesellschaft auf die Steyr Motors Operations GmbH als übernehmende Gesellschaft gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 17 Spaltungsgesetz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sowie die Genehmigung des Spaltungs- und Übernahmsvertrags zum Spaltungsstichtag 31. Dezember 2025.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Abspaltung zur Aufnahme des Betriebs der Steyr Motors AG als übertragende Gesellschaft auf die Steyr Motors Operations GmbH als übernehmende Gesellschaft zu beschließen sowie den diesbezüglichen Spaltungs- und Übernahmsvertrag zum Spaltungsstichtag 31. Dezember 2025 zu genehmigen. Im Hinblick auf die Gründe für diesen Beschlussvorschlag wird auf den gemeinsamen Spaltungsbericht des Vorstands der Steyr Motors AG sowie der Geschäftsführung der Steyr Motors Operations GmbH vom 27. Februar 2026 sowie auf den Bericht des Aufsichtsrats vom 5. März 2026 verwiesen.

Steyr, im März 2026

**Vorstand und Aufsichtsrat
der
STEYR MOTORS AG**